

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,  
Forschung und Kultur | Postfach 71 24 | 24171 Kiel

An alle öffentlichen allgemein bildenden  
Schulen, (Landes-)Förderzentren und  
berufsbildenden Schulen in Schleswig-  
Holstein

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

Abteilung für Schulgestaltung,  
Qualitätssicherung und Aufsicht  
allgemein bildende Schulen,  
Förderzentren und Berufliche Bildung  
schulabteilung@bimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-Durchwahl  
Telefax: 0431 988-Durchwahl

31. August 2023

## Private Handynutzung in der Schule

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

Handy, Tablet und Smartwatch sind in den vergangenen Jahren zunehmend zum ständigen Begleiter von Kindern und Jugendlichen geworden. Neben vielen Vorteilen, wie zum Beispiel der Erreichbarkeit, sind Schülerinnen und Schüler dadurch aber auch Gefahren ausgesetzt. Dazu gehören die Verbreitung von Gewaltvideos, Propaganda von Extremisten oder Mobbing in sozialen Netzwerken sowie Messenger-Apps. Wissenschaftliche Untersuchungen sehen in einer übermäßigen Handynutzung eine wesentliche Ursache für Konzentrationsdefizite, und auch die kognitive und motorische Entwicklung wird hierdurch nachweislich beeinträchtigt.

Unsere Schulen sollen deshalb ein Schutzraum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sein, in dem sie sich ohne Ablenkung durch private Mediennutzung auf das Lernen, die Zusammenarbeit und das gemeinsame Miteinander konzentrieren und ungestört einlassen können. Miteinander im Hier und Jetzt ist zugleich eine Voraussetzung dafür, dass die Schulen ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag gerecht werden können.

Schon 2016 haben wir in einem Erlass an die weiterführenden Schulen Regelungen zur Nutzung privater elektronischer Medien eingeführt. An vielen Schulen gibt es bereits erprobte und bewährte Regelungen zum Umgang mit dem Handy in der Schule, die von den Schulkonferenzen beschlossen wurden. Die Schulaufsicht hat hierzu in der Vergangenheit bereits wesentliche rechtliche Hinweise gegeben, die in Anbetracht des

tatsächlichen Nutzerverhaltens der Schülerinnen und Schüler bislang vorrangig an die weiterführenden Schulen adressiert waren. Die technische und gesellschaftliche Entwicklung ist seitdem aber weiter fortgeschritten und stellt uns heute vor eine andere Ausgangslage, aus der eine besondere Verantwortung erwächst. Wir müssen unseren Blick ganz besonders auf die Grundschulen richten, da wissenschaftliche Erkenntnisse darauf hinweisen, dass insbesondere junge Kinder Nachteile in Bezug auf den Erwerb basaler Kompetenzen und motorischen Fähigkeiten haben, wenn sie permanent von elektronischen Geräten wie Smartphones abgelenkt werden. Auch die soziale Entwicklung kann darunter leiden.

Sie haben dem Rahmenkonzept für das Schuljahr 2023/ 24 bereits erste Hinweise zur privaten Handynutzung in der Schule entnehmen können. Digitale Endgeräte gehören längst auch zur schulischen Realität. Sowohl ihre kompetente Nutzung, als auch das Verstehen der technischen und gesellschaftlichen Grundlagen der Digitalisierung gehören unzweifelhaft zu den Kompetenzen, die Schülerinnen und Schüler in ihrer Schulzeit erwerben sollen. Gleichzeitig sind gezielte Nutzung und pädagogisch angeleitete Auseinandersetzung mit digitalen Medien nicht zu verwechseln mit ungesteuerter privater Nutzung und andauernder Ablenkung der Schülerinnen und Schüler während der Unterrichts- und schulzeit.

Unsere Erwartung ist es nun, dass sich im Schuljahr 2023/24

- die Schulleitungen **aller weiterführenden Schulen** nochmals mit der Frage befassen, wie sie mit der privaten Handynutzung während der Unterrichtszeit und in den Pausen im Sinne der Schülerinnen und Schüler sowie eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs umgehen wollen bzw. ob an der Schule Anlass zu einer Anpassung bestehender Regelungen zur Handynutzung besteht. Das Thema soll in den Elternversammlungen und Schulkonferenzen bzw. den zuständigen Gremien der berufsbildenden Schulen beraten werden.
- alle **Grundschulen**, sofern dies bisher noch nicht erfolgt ist, durch Beschluss der Schulkonferenzen verbindliche Regelungen zur privaten Handynutzung während der Unterrichtszeit und in den Pausen geben. **Zum Stichtag 31. Mai 2024 wird die Schulaufsicht bei den Grundschulen die beschlossenen Regelungen abfragen und auswerten, um auf dieser Basis eine landesweite Empfehlung herauszugeben.**
- Die im Unterricht durch Lehrkräfte angeleitete Nutzung und die Auseinandersetzung mit digitalen Medien aus pädagogisch-didaktischen Gründen ist davon ausdrücklich nicht betroffen.

Für die Erarbeitung von Regelungen zur privaten Nutzung digitaler Endgeräte während der Unterrichtszeit und in den Pausen insbesondere an Grundschulen werden folgende Eckpunkte empfohlen:

- Im Unterricht dürfen digitale Endgeräte zu privaten Zwecken nicht genutzt werden.
- Die Lehrkräfte können zu pädagogischen Zwecken die Benutzung digitaler Endgeräte im Unterricht erlauben. Das schulische Konzept zum Lehren und Lernen in der digitalen Welt ist dabei zu berücksichtigen.
- Die Pausenzeiten dienen der Erholung z. B. durch Bewegung, Essen und Trinken, Spielen oder Ruhe.
- In den Pausen dürfen digitale Endgeräte nur bei besonderen Anlässen benutzt werden, wenn Lehrkräfte dies ausdrücklich erlauben (z. B. bei Verletzungen, bei Änderungen im Zeitplan, wenn etwas vergessen wurde wie z. B. Pausenbrot, Brille, Sportsachen oder Schlüssel usw.).
- In Notfällen darf das Handy ungefragt benutzt werden, z. B. um bei einem Unfall Hilfe zu holen.

Elternversammlungen zu Beginn des Schuljahres sind eine gute Gelegenheit, um mit den Eltern auch über Kommunikationswege mit der Schule zu sprechen. Darüber hinaus kann der Hinweis auf die bekannten Angebote der Medienbildung durch das IQSH auch für Eltern erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

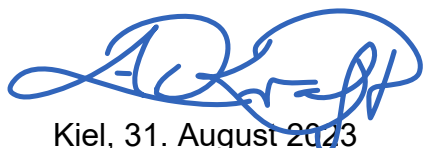


Alexander Kraft

Anlage: Hinweise zu Regelungen zur Nutzung elektronischer Medien (insb. Smartphone) in der Schule

## Hinweise zu Regelungen zur Nutzung elektronischer Medien (insb. Smartphone) in der Schule

1. Im schleswig-holsteinischen Schulgesetz (SchulG) ist ein generelles Verbot elektronischer Medien (insb. Smartphone) nicht vorgesehen. Die Schulen entscheiden eigenverantwortlich, wie zu Schul- und Unterrichtszeiten in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände mit entsprechenden Medien umgegangen werden soll.
2. Ein generelles Verbot, elektronische Medien inkl. Mobiltelefone in die Schule mitzuführen, ist allerdings unverhältnismäßig und daher rechtswidrig.
3. Nutzungsverbote sind hingegen rechtlich zulässig. Das gilt regelmäßig in Bezug auf eine störungsfreie Gewährleistung des Bildungs- und Erziehungsauftrags, insbesondere dann, wenn es in der Vergangenheit zu Beeinträchtigungen gekommen ist. Ferner sind Nutzungsverbote regelmäßig rechtlich zulässig in Bezug auf die Kamera- und Tonaufnahmefunktion von Mobiltelefonen und sonstigen Geräten, insbesondere dann, wenn es an der Schule bereits zu Missbrauchsfällen gekommen ist. Hintergrund sind die Schutzinteressen dritter Personen (Schülerinnen und Schüler, an der Schule tätige Personen), nicht durch Film- und Fotoaufnahmen sowie Tonmitschnitte in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt zu werden. Ganz regelmäßig werden hierdurch Straftatbestände erfüllt (§§ 22, 23, 33 KunstUrhG; § 201 StGB).
4. Bei Klassenarbeiten, Tests und Prüfungen kann bereits das Mitführen eines Mobiltelefons, unabhängig davon, ob es aus- oder eingeschaltet ist, als Täuschungsversuch gewertet werden. Ein generelles Verbot elektronischer Medien in Prüfungsräumen oder die Abgabe der Geräte während der Prüfungszeit können angeordnet werden.
5. In der Schulordnung können insoweit entsprechende Regelungen getroffen werden. Nutzungsregeln können mithin auch Nutzungsverbote beinhalten.
6. Zulässig ist auch das zeitweise Einbehalten von Mobiltelefonen als pädagogische Maßnahme bei in der Regel wiederholtem Verstoß gegen die in der Schulordnung festgelegten Regeln (§ 25 Absatz 1 SchulG). Hierbei ist jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Ein Einbehalten über den aktuellen Schultag hinaus bzw. auch Regelungen, die eine Rückgabe nur an die Eltern vorsehen, werden als nicht mehr verhältnismäßig und damit grundsätzlich nicht zulässig bewertet. Auf Inhalte des digitalen Endgeräts darf nicht zugegriffen werden.



Kiel, 31. August 2023